

Geschäftsordnung
des Beirates
für Seniorinnen und Senioren
der Landeshauptstadt Kiel

vom 03. Dezember 2009

§1

Einberufung und Teilnahme

- (1) Der Beirat für Seniorinnen und Senioren (kurz Seniorenbeirat genannt) tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, jedoch mindestens dreimal jährlich. Die voraussichtlichen Termine und die Anzahl der Sitzungen werden von den Beiratsmitgliedern jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres gemeinsam festgelegt.
- (2) Darüber hinaus soll eine Sondersitzung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder diese wünscht.
- (3) Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung und ist den Beiratsmitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Sie soll die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung enthalten. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn einzelne Mitglieder die Einladung wegen technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen verspätet erhalten.

§2

Vorstand

- (1) Zu Beginn der Amtsperiode werden in geheimer Abstimmung die oder der Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und drei Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt. Sie bilden gemeinsam den Vorstand. Vorsitzende oder Vorsitzender und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollten unterschiedlichen Geschlechts sein. Die Wahl gilt für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren. Es ist Wiederwahl möglich. Scheidet eine/einer der Gewählten vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates die Nachwahl.
- (2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende stellen die Tagesordnung auf und laden zu den Sitzungen ein. Sie bereiten Tätigkeitsberichte, Anfragen und Stellungnahmen vor. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat diesen nach außen und gegenüber der Öffentlichkeit oder überträgt nach Bedarf Vorstandsmitgliedern des Seniorenbeirates diese Aufgabe.
- (4) Die oder der Vorsitzende hält den Kontakt zur Sozialdezernentin / zum Sozialdezernenten sowie zu allen städtischen Ämtern. Über den Inhalt der Gespräche ist ein Vermerk zu schreiben und dem Seniorenbeirat während der nächsten Sitzung davon zu berichten. Sollten aus terminlichen Gründen Anträge an Ausschüsse oder andere Institutionen gestellt werden, ohne dass der Seniorenbeirat rechtzeitig zu seiner Sitzung zusammen kommen kann, so muss der Vorstand diese formulieren und einbringen. Dem Seniorenbeirat ist auf der nächsten Sitzung aber die Dringlichkeit zu berichten.
- (5) Unterschriftsberechtigt für den Seniorenbeirat sind die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende. Für nach außen gehenden Schriftwechsel ist eine Unterschrift erforderlich.

§ 3

Beratung

- (1) Gewünschte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn Seniorenbeiratsmitglieder dieses telefonisch, schriftlich oder mündlich der Leitstelle "Älter werden" oder einem Mitglied des Vorstandes gegenüber bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung mitteilen. Die Tagesordnungspunkte werden von der Leitstelle "Älter werden" in der

Reihe ihres Einganges zusammengestellt und dem in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreis zugeleitet.

(2) Eine Änderung der Tagesordnung in der Reihenfolge ist zu Beginn der Sitzung möglich, sofern die Mehrheit der Seniorenbeiratsmitglieder dieses wünscht. Die Leiterin / der Leiter der Sitzung reiht die Punkte ggf. in die Tagesordnung ein. Widerspricht ein Beiratsmitglied, so beschließt der Beirat über die Reihenfolge.

(3) Das Wort erteilt grundsätzlich die Leiterin / der Leiter der Sitzung. Sie / er kann für Aufgaben der Sitzungsleitung und kurze Zwischenbemerkungen jederzeit das Wort nehmen. Will sie / er sich an der Aussprache beteiligen, kann sie / er sich selbst in die Rednerliste einordnen. Die Leiterin / der Leiter der Sitzung kann jederzeit der Vertreterin / dem Vertreter der Leitstelle "Älter werden" das Wort erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht überschreiten. Der Seniorenbeirat kann die Redezeit für eine Angelegenheit verlängern oder verkürzen.

(4) Liegen mehrere Anträge vor, so wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich.

(6) Für die Niederschrift ist die Leitstelle "Älter werden" zuständig.

(7) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, sofern dem nicht Gründe des Datenschutzes entgegenstehen oder Angelegenheiten aus den Sitzungen der Ausschüsse beraten werden, die dort in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder noch behandelt werden. Im Übrigen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

(8) Für die organisatorische Durchführung der Sitzung des Seniorenbeirates (Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten, Versendung der Tagesordnung und Einladungen an seine Mitglieder, Anfertigung und Versendung von Niederschriften, Schreibdienste usw.) ist die mit der Geschäftsführung beauftragte Leitstelle "Älter werden" zuständig. Sie wird dabei durch den Vorstand unterstützt.

§4

Reihenfolge der Tagesordnung

(1) Die üblichen Tagesordnungspunkte der Sitzung werden vorbehaltlich Abs. 2 in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Seniorinnen und Senioren fragen und regen an
5. Schwerpunktthema
6. Mitteilungen des Vorstands
7. Berichte
8. Berichte aus den Ämtern und Betrieben
9. Verschiedenes, Termine, Einladungen

(2) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann zu Beginn der Beiratssitzung geändert werden:

- a) vom Vorstand, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht und

b) vom Seniorenbeirat selbst.

(3) Zur Abgabe einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann die Vorsitzende / der Vorsitzende das Wort auch außerhalb der Tagesordnung erteilen und über die Einreihung in die Tagesordnung bestimmen. Eine Aussprache zu dieser Erklärung findet nicht statt.

§5

Beschlussfassung

(1) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Entfällt bei Abstimmungen die gleiche Stimmenzahl auf mehr als eine Bewerberin, einen Bewerber, entscheidet das Los, das von der oder dem Vorsitzenden gezogen wird.

(4) Es wird offen abgestimmt, in der Regel durch Handzeichen, es sei denn, dass mindestens ein Beiratsmitglied geheime Abstimmung wünscht.

§6

Finanzen

1) Dem Beirat ist zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres die Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, durch die mit der Geschäftsführung beauftragte Leitstelle "Älter werden", bekannt zu geben.

(2) Der Vorstand stellt für das Jahr einen Haushaltsplan auf, der von den Beiratsmitgliedern zu genehmigen ist. Durch die Unterschriften der oder des Vorsitzenden werden die Mittel grundsätzlich freigegeben. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, übernimmt sein(e) oder ihr(e) Vertreter(in) die Aufgabe. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

Die Kassenführung obliegt der Geschäftsführung, also der Leitstelle "Älter werden".

§7

Arbeitsweise

(1) Eine Ausfertigung der Sitzungsniederschriften erhält die geschäftsführende Leitstelle "Älter werden". Sie leitet diese oder Auszüge aus den Niederschriften an die zuständigen Fachämter, mit der Bitte um Kenntnisnahme oder um Stellungnahme, weiter.

(2) Der Seniorenbeirat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachgruppen. Die Fachgruppen behandeln und bereiten Themen als Beschlussvorlage für die Beratung im Seniorenbeirat vor. **Alle Beiratsmitglieder sollten sich einer Fachgruppe zuordnen.** Hiervon werden Beiratsmitglieder freigestellt, wenn sie bereits den Seniorenbeirat in städtischen oder überregionalen Ausschüssen vertreten.

(3) Folgende Fachgruppen sind zu bilden:

1. Ältere Menschen im öffentlichen Verkehrsraum
2. Schutz und Sicherheit für ältere Menschen
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Wohnen und Pflege im Alter

Bei Bedarf können zusätzliche Fachgruppen gebildet werden. Die Fachgruppen wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, der die Fachgruppe leitet.

(4) Die oder der Vorsitzende der Fachgruppen kann die erarbeiteten Vorlagen und Schreiben für die Ausschüsse der Selbstverwaltung fertigen und diese mit dem Votum des Seniorenbeirates weiterleiten. In Ausnahmefällen können diese Vorlagen nach Abstimmung mit dem Vorstand in die Ausschüsse gebracht werden. Das Plenum ist auf der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(5) Der Seniorenbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Expertinnen/Experten und Vertreterinnen/Vertreter von Verbänden und Institutionen zur Anhörung einladen.

(6) Für die Pressearbeit ist der Vorstand zuständig.

§8

Minderheitsvotum

Bei Stellungnahmen und Empfehlungen an die Verwaltung und an die Selbstverwaltung kann durch einen besonderen Antrag, der von insgesamt mindestens drei Mitgliedern des Beirates gestützt wird, erreicht werden, dass einer mit Mehrheit des Seniorenbeirates angenommenen Stellungnahme oder Empfehlung auch ein Minderheitsvotum beigefügt wird. Ein Minderheitsvotum ist als solches zu kennzeichnen, und die Anzahl der Beiratsmitglieder, die das Votum stützen, namentlich zu kennzeichnen.

§9

Kleine Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann schriftlich eine "Kleine Anfrage" an den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Dezernenten richten. Eine Abschrift ist dem Vorstand zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächst folgenden Sitzung zuzuleiten.

(2) Kleine Anfragen müssen bei der Leitstelle "Älter werden" eingereicht werden. Der Vorstand ist zu unterrichten. Die Leitstelle "Älter werden" gibt sie **unverzüglich** an den zuständigen Dezernenten weiter. Die Antwort erfolgt schriftlich.

(3) Große Anfragen sind ausgeschlossen.

(4) Vorlagen und Anträge müssen schriftlich begründet werden. Die Begründung soll kurz den Sachverhalt darstellen.

(5) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Vorstand an. Die Gründe und die Art der Erledigung sind dem Seniorenbeirat mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Angelegenheiten, die durch Beschlussfassung erledigt sind, sollen während der Wahlperiode des Seniorenbeirates nicht erneut vorgebracht werden, es sei denn, dass neue Gesichtspunkte vorliegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Seniorenbeirat.

§10

Vertretung des Beirates in den Ausschüssen

(1) Die oder der Vorsitzende, nimmt im Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit die Interessen des Seniorenbeirates wahr. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, übernimmt sein(e) oder ihr(e) Vertreter(in) die Aufgabe.

(2) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Beiratsmitglied kann nach Beschlussfassung des Seniorenbeirates an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Fachausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge

stellen in Angelegenheiten und Belangen von Seniorinnen und Senioren. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte, die das beauftragte Seniorenbeiratsmitglied vorab erhält.

(3) Der Vorstand soll zu den öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung eingeladen werden, wenn Tagesordnungspunkte für ältere Bürgerinnen und Bürger beraten werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde sowie die Tagesordnung.

(4) Anträge an die Ratsversammlung bzw. an die Ausschüsse sind vom Seniorenbeirat zu beschließen. Die vom Seniorenbeirat in die Ausschüsse entsandten Vertreterinnen / Vertreter sind verpflichtet, die Beschlüsse unter Beachtung eines eventuellen Minderheitsvotums in den Ausschüssen zu vertreten und über die Behandlung dem Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung zu berichten.

(5) An den Sitzungen der Ortsbeiräte sollen die in den Bezirken gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates nach Möglichkeit teilnehmen. Sie sollen, soweit Belange älterer Menschen erörtert werden, ihre Auffassungen darlegen. Sie sollen auf den Ortsbeirat einwirken, um rechtzeitig eine Tagesordnung zur Sitzung des Ortsbeirates zu erhalten.

§11

Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Leiterin /der Leiter der Sitzung kann jede Rednerin/jeden Redner unterbrechen, um sie / ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder sie / ihn zur Ordnung zu rufen, wenn sie / er von der zur Beratung anstehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.

(2) Die Leiterin / der Leiter der Sitzung kann alle oder bestimmte Zuhörerinnen/Zuhörer bei störender Unruhe auffordern, den Raum zu verlassen.

§12

Unerledigte Vorgänge

Am Ende der Wahlperiode oder im Falle der Auflösung des Beirates für Seniorinnen und Senioren werden alle nicht erledigten Anträge, Vorlagen und Anfragen von dem neuen Seniorenbeirat weiter behandelt.

§13

Zusammenarbeit mit dem Landesseniorenrat

(1) Der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Kiel arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

(2) Der Seniorenbeirat wählt gemäß der geltenden Satzung des Landesseniorenrates S-H e.V. bzw. im Rahmen der festgesetzten Kontingente für jeweils zweieinhalb Jahre Delegierte aus seiner Mitte, die den Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Kiel vertreten.

a) für die Mitgliederversammlung des Landesseniorenrates S-H e.V.

b) für die Regionalen Fachkonferenzen des Landesseniorenrates e.V.

c) für das Altenparlament Schleswig-Holstein

§14

Dienstreisen, Dienstgänge

Dienstreisen (u.a. Teilnahme an Fortbildungen und Seminaren) auch über die Stadtgrenzen hinaus sind vom Seniorenbeirat zu genehmigen. Die Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen richtet sich nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 GO, § 18 EntschVo vom 18.09.1996 GVOBI. Schleswig-Holstein S. 596 und § 15 Abs. 20 der Hauptsatzung vom 18.12.1996 in ihrer jeweiligen Fassung bzw. nach den Vorschriften, die ggf. später an deren Stelle treten.

§15

Versicherungsschutz

Für alle Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz gemäß Rundschreiben Nr. 6/1998 des Städteverbandes Schleswig-Holstein.

§16

Zweifelsfälle und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat kann Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall beschließen, wenn kein Mitglied dem Beschluss widerspricht, und die Gemeindeordnung und andere Rechtsbestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Für Änderungen und Ergänzungen in der Geschäftsordnung ist die Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Kiel erforderlich.

§17

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Beirat für Seniorinnen und Senioren beschlossen und tritt am 3. Dezember 2009 in Kraft.

(Vorsitzende / Vorsitzender)

(stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender)

Kiel, den 03.12.2009